Baden-Württemberg

SPORT MINISTER KONFERENZ
Immer in Bewegung.

54. Sportministerkonferenz am 15./16. Oktober 2026
Konstanz

Verfahren zur Benennung der Ländervertretungen in den Gremien der Spitzensport-Agentur
Beschluss vom 15. Oktober 2026
(54.SMK-BV09/2026)

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG) wird die Steuerung des deutschen Leistungssports neu geordnet. Ein zentrales Element des SpoFöG ist die Gründung einer unabhängigen Spitzensport-Agentur zur künftigen Förderung und Mittelvergabe an die Spitzenverbände. Da die Leistungssportförderung auf dem Zusammenwirken von Bund, Ländern und organisiertem Sport beruht, erfordert die Agenturstruktur eine angemessene Vertretung der Länder in ihren Aufsichts- und Beratungsgremien (Stiftungsrat, Sportfachbeirat).

Es besteht unter den Ländern Einigkeit über die Besetzung der Gremien:

- Stiftungsrat: Der für die Sportministerkonferenz vorgesehene Sitz wird durch das jeweilige SMK-Vorsitzland (über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sportministerkonferenz) wahrgenommen, um die Interessen aller 16 Länder gebündelt und politisch legitimiert zu vertreten. Die Stellvertretung regelt sich nach der Geschäftsordnung der SMK.
- Sportfachbeirat: Hier wird eine Vertretung der Sportministerkonferenz auf Arbeitsebene als ständiger Gast vorgeschlagen. Die Wahrnehmung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des SRK-Ausschusses Leistungssport, was die erforderliche Fachkompetenz und den direkten Bezug zu den Leistungssportbereichen der Länder garantiert. Die Stellvertretung übernimmt ein weiteres vom Ausschuss bestimmtes Mitglied.

Konkrete Verfahrensfragen und Entsendemodalitäten werden abgestimmt, sobald die Geschäftsordnung der Spitzensport-Agentur vorliegt.

Vor diesem Hintergrund fasst die Sportministerkonferenz den folgenden

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt den Sachstand zum Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (SpoFöG). Die damit verbundene Gremienstruktur der Spitzensport-Agentur nimmt die SMK zur Kenntnis.
2. Die Sportministerkonferenz beschließt, dass die Vertretung der Länder im Stiftungsrat der Spitzensport-Agentur durch das jeweilige SMK-Vorsitzland wahrgenommen wird. Die Stellvertretung erfolgt gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung der Sportministerkonferenz.
3. Für den Sportfachbeirat der Spitzensport-Agentur regt die Sportministerkonferenz eine Vertretung auf Arbeitsebene (als ständiger Gast) durch die jeweilige Leitung des SRK-Ausschusses Leistungssport an. Die Stellvertretung übernimmt ein weiteres Mitglied des SRK-Ausschusses Leistungssport.
4. Weitere Vorgaben zum Benennungsverfahren und zu den Entsendemodalitäten werden nach Vorliegen der Geschäftsordnung der Agentur final durch die Sportreferentenkonferenz abgestimmt.